

RS UVS Kärnten 1991/11/14 KUVS-113/2/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1991

Rechtssatz

Der Mitwirkungspflicht an der Unfallstelle zu verbleiben wird nicht dadurch Rechnung getragen, indem einen unbekannten Dritten die Personaldaten überlassen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at